

Erforderliche Unterlagen für einen Antrag gemäß § 79 ThürWG (Thüringer Wassergesetz) zur Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Baulichen Anlagen an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich

Die folgenden Unterlagen werden in **vierfacher** Ausfertigung benötigt:

1. **Antrag** auf wasserrechtliche Genehmigung mit Datum und Unterschrift des Antragstellers/Bauherren ODER Antrag des Bevollmächtigten mit entsprechender Vollmacht des Bauherren
2. **Erläuterungsbericht** (Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück, ETRS89-Koordinaten, Vorhabensbeschreibung, Zweck des Vorhabens, Art und Weise der Bauausführung, Darstellung möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft (z. B. in Gehölzbestand), Auswirkungen auf örtliche Gegebenheiten, Angaben zu vorgesehenen Wasserhaltungsmaßnahmen, Rechtsverhältnisse etc.)
3. **Übersichtslageplan** (topografischer Plan Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000 mit Kennzeichnung des Vorhabensstandortes, des Gewässers mit Namen und Fließrichtung und Eintragung wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Schutzgebiete)
4. **Lageplan** (topografischer Plan M 1:5.000 oder 1:2.500 in bebauten Gebieten mit Eintragung des Vorhabensstandortes, des Gewässers und der wasserbaulichen Anlage und durch das Vorhaben verursachte Veränderungen am Baum- und Strauchbewuchs)
5. **Gewässerpläne** (Querschnitte, Längsschnitte und Regelprofile mit Eintragung der Gewässersohle, der Wasserstände, der Böschungsoberkante und die Anlage des Vorhabens)
6. **Bauzeichnung** (Ansichten, Grundrisse und Schnitte der baulichen Anlagen mit Einbindung in die Örtlichkeit, z. B. Böschungsoberkante, Entfernung zum Gewässer, lichte Weiten und Höhen)
7. **Bauwerks- und Grundstücksverzeichnisse** (Auflistung der einzelnen baulichen Anlagen und Maßnahmen sowie der Grundstücke, auf denen das Vorhaben durchgeführt werden soll und auf welche sich das Vorhaben auswirken wird, z. B. auch die Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen)
8. **Hydraulische Nachweise** (Nachweisführung, dass durch das Vorhaben die Wasserstände nicht wesentlich erhöht, ausgleichbarer Retentionsraum nicht beansprucht wird, das Abflussgeschehen nicht wesentlich beeinträchtigt wird und das Vorhaben selbst an dieser Stelle sicher errichtet werden kann)
9. **Angabe der Investitionskosten** (erforderlich zur Berechnung der Verwaltungskosten für die wasserrechtliche Entscheidung – Bruttosumme)